



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 10. August 1972

j Teil II

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 72	Beschluß über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis für den Leiter für industrielle Formgestaltung	539
4. 7. 72	Verordnung über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge	539
12. 7. 72	Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit	541
1. 8. 72	Bekanntmachung	545
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	546
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	546

Beschluß über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis für den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung

vom 12. Juli 1972

Dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 89) das Recht erteilt, im Rahmen der dem Amt für industrielle Formgestaltung übertragenen Aufgaben Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 12. Juli 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge

vom 4. Juli 1972

Die „Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen“ vom 16. Dezember 1970* sowie die „Konvention zur Bekämpfung

* Bekanntmachung vom 15. November 1971 über das Inkrafttreten der Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (GBl. I Nr. 9 S. 159)

fung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt“ vom 23. September 1971** verlangen die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von verbrecherischen Anschlägen gegen zivile Luftfahrzeuge, ihre Besatzung und gegen die Fluggäste sowie zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge. Auf der Grundlage des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. US. 242) sowie des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97) wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Kommandanten und Besatzung der im Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragenen Luftfahrzeuge innerhalb und außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts.

(2) Sie gilt auch für alle Fluggäste, die sich in den im Abs. 1 genannten Luftfahrzeugen befinden.

§ 2

Kommandant

(1) Der Kommandant ist der vom Luftfahrzeughalter eingesetzte und mit der Ausübung der Kommando- und betraute verantwortliche Luftfahrzeugführer.

** Bekanntmachung vom 15. Mai 1972 über die Ratifikation der Konvention vom 23. September 1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (GBl. I Nr. 8 S. 100)